

Arbeitsrecht

§ 31 Abs. 2 Buchst. b GBA

Die Nichteignung eines Werkstätigen für die vereinbarte Arbeit kann auch dann gegeben sein, wenn der Umfang der Arbeitsaufgabe (hier: eines Leiters) eine Vollbeschäftigung erfordert, der Werkstätige aber nur eine Halbtagsbeschäftigung ausüben kann.

BG Suhl, Urteil vom 24. Oktober 1974 — BA 31/74.

Die Klägerin war beim Verklagten mit verkürzter Arbeitszeit als Leiterin des Werkstoffprüflabors beschäftigt. Am 29. Mai 1974 wurde das Arbeitsrechtsverhältnis vom Verklagten mit Zustimmung der AGL gekündigt. Der Betrieb stützte die Kündigung auf § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA und begründete sie damit, daß die Klägerin nicht über die Qualifikation verfüge, die für die Leitung des Kollektivs entsprechend der vereinbarten Tätigkeit unter den gegenwärtigen Bedingungen erforderlich sei. Mit der Vergrößerung des Betriebes müßten höhere Anforderungen an die Verklagte als Leiterin des Werkstoffprüflabors gestellt werden. Diese Anforderungen seien mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Arbeitsstunden nicht zu erfüllen. Es sei mehrfach versucht worden, die Klägerin zur Vollbeschäftigung zu veranlassen. Das habe sie abgelehnt. Drei Angebote des Betriebes, sie entsprechend ihrer Qualifikation an einem anderen Arbeitsplatz halbtags zu beschäftigen, habe sie ebenfalls abgelehnt.

Da die Klägerin mit der Kündigung nicht einverstanden war, rief sie die Konfliktkommission an, die den Antrag zurückwies. Dagegen erhob die Klägerin Klage (Einspruch) und beantragte, die Kündigung für rechtsunwirksam zu erklären.

Das Kreisgericht hat dem Antrag der Klägerin entsprochen und dargelegt, die Kündigung sei rechtsunwirksam, weil die Klägerin glaubhaft dargelegt habe, daß sie das Labor ordnungsgemäß geleitet habe und auch weiterhin dazu geeignet sei.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Einspruch (Berufung) eingelegt, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Unbestritten erfolgte die fristgemäße Kündigung schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe. Ihr wurde auch vorher von der zuständigen Gewerkschaftsleitung zugestimmt. Damit wurden die Voraussetzungen der §§ 33, 34 GBA erfüllt.

Die fristgemäße Kündigung war entgegen der Auffassung des Kreisgerichts auch inhaltlich gerechtfertigt.

Nachdem das Werkstoffprüflabor im Verlauf der Kombinatbildung vergrößert wurde, bedurfte es einer ganzjährigen Leitung, zumal die Zahl der Mitarbeiter von zwei auf fünf gestiegen war, die überwiegend ganzjährig beschäftigt werden. Der Stellenplan sieht sogar sieben Mitarbeiter vor; nach ihm ist die Stelle der Leiterin eine Stelle für einen vollbeschäftigten Werkstätigen. Eine ordnungsgemäße Leitung, Organisation und Kontrolle der Arbeitsprozesse in dem Werkstoffprüflabor ist bei einer nur stundenweisen Tätigkeit der Leiterin nicht gewährleistet. Vielmehr ist die ganzjährige Leitung eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung dieser Arbeitsaufgabe. Wenn die Klägerin sich außerstande sah, die Leitung des Werkstoffprüflabors ganzjährig zu übernehmen, dann ist sie zur Leitung dieses Labors nicht geeignet und damit die Nichteignung für die künftige Leitungstätigkeit i. S. des § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA bewiesen. Damit werden die bisherigen guten Arbeitsleistungen der Klägerin beim Aufbau des Labors keinesfalls negiert. Es wird vielmehr nur klargestellt, daß die nur stundenweise Leitung einer so wichtigen Abteilung zur Erfüllung der gestellten Aufgaben nicht mehr ausreicht.

Da die weitere Eignung der Klägerin für die Leitung des Werkstoffprüflabors nicht mehr vorlag und die Ab-

kehrung einer ganzjährigen Tätigkeit durch die Klägerin mit einer ärztlichen Bescheinigung gestützt wurde, war der Verklagte verpflichtet, der Klägerin eine andere zumutbare Arbeit auf Halbtagsbasis anzubieten (§ 31 Abs. 4 GBA). Die mehrfachen Angebote des Betriebes, die die Qualifikation der Klägerin berücksichtigten, hat sie jedoch abgelehnt.

Die Kündigung war demnach berechtigt, so daß das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Kündigung für wirksam zu erklären war.

§ 116 GBA.

1. Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes ist nur dann gegeben, wenn das schuldhafte arbeitspflichtverletzende Verhalten eines Mitarbeiters des Betriebes ursächlich für den dem Werkstätigen entstandenen Schaden war.

2. Die entgegen betrieblichen Organisationsanweisungen erteilte Genehmigung zur Benutzung eines privaten Pkw für eine Dienstreise kann nicht als Ursache i. S. des § 116 GBA für einen von dem Werkstätigen verursachten Verkehrsunfall und den dadurch entstandenen Schaden angesehen werden.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 8. August 1974 — 7 BAB 90/74.

Der Verklagte ist beim Kläger — dem VEB M. — als Kundendienstingenieur beschäftigt. Am 15. August 1973 unternahm er mit seinem eigenen Pkw eine Dienstreise nach L. Auf seinem Dienstreiseauftrag hatte der Direktor für Beschaffung einen Genehmigungsvermerk für die Benutzung des eigenen Pkw des Verklagten zur Durchführung der Dienstreise angebracht. Bei der Erteilung dieser Genehmigung war von ihm die im Betrieb geltende Organisationsanweisung nicht beachtet worden, nach der der Abschluß einer Kasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500 M Voraussetzung für den Einsatz privater Pkw ist. Der Verklagte ist nicht kaskoversichert.

In L. verursachte der Verklagte schuldhaft einen Verkehrsunfall. Deswegen wurde mit Strafbefehl gegen ihn eine Geldstrafe von 800 M ausgesprochen. Am Pkw des Verklagten entstand ein Sachschaden von 781,30 M.

Auf Antrag des Verklagten verpflichtete die Konfliktkommission den Kläger zum Ersatz des Sachschadens in Höhe von 781,30 M.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Klage (Einspruch) hat das Kreisgericht als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Einspruch (Berufung) eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und die Forderung des Verklagten zurückzuweisen.

Der Einspruch (Berufung) hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Konfliktkommission und das Kreisgericht sind davon ausgegangen, daß die vom Direktor für Beschaffung pflichtwidrig erteilte Genehmigung zur Benutzung des eigenen Pkw des Verklagten ursächlich für den Schaden war, weil der Verklagte ohne diese Genehmigung die Fahrt nicht durchgeführt hätte und deshalb auch der Schaden nicht eingetreten wäre.

Die Herstellung einer solchen Ursache-Wirkung-Beziehung zwischen der pflichtwidrig erteilten Genehmigung und der Herbeiführung des Schadens ist fehlerhaft.

Es steht außer Zweifel, daß der Direktor für Beschaffung mit der Erteilung der Genehmigung für die Benutzung des eigenen Pkw des Verklagten seine Arbeitspflichten verletzt hat. Dafür konnte er vom Betrieb mit angemessenen Mitteln zur Verantwortung gezogen wer-